

**Teil B**  
**Zusatz-Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect**  
**Inhaltsversicherung**

**Produktbezogene Bedingungen und Pauschaldeklaration der**  
**Ertragsausfallversicherung individual**

(Stand 09/2018)

---

## Inhaltsverzeichnis

### **Produktbezogene Bedingungen Ertragsausfallversicherung individual**

§ 1 Art der Versicherung	3
§ 2 Ertragsausfall	3
§ 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten	6
§ 4 Versicherungswert; Versicherungssumme	8
§ 5 Summenanpassung	8
§ 6 Umfang der Entschädigung	8
§ 7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	10
§ 8 Sachverständigenverfahren	11

<b>Pauschaldeklaration zur Ertragsausfallversicherung individual</b>	<b>13</b>
--	-----------

---

## Produktbezogene Bedingungen Ertragsausfallversicherung individual

### § 1 Art der Versicherung

Die Ertragsausfallversicherung individual für die GothaerGewerbeProtect Inhaltsversicherung begründet keinen weiteren Vertrag.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach den Regelungen Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

### § 2 Ertragsausfall

#### 2.1 Gegenstand der Deckung

- 2.1.1** Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

Sachschäden sind versicherte Schäden gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 4.

Die Ertragsausfallversicherung individual gilt nur für die Gefahren oder Gefahrengruppen, für die sie vereinbart ist.

- 2.1.2** Über Ziffer 2.1.1 hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind. Als dem Betrieb dienende Sachen gelten auch vorübergehend außer Betrieb genommene oder nicht in Betrieb genommene Sachen.

- 2.1.3** Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Versicherungsort am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

- 2.1.4** Abweichend zu Teil B Produktbezogene Bedingungen zur Inhaltsversicherung § 5 Ziffer 5.2.3 beträgt die Entschädigungsgrenze für Ertragsausfallschäden, die durch Schäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen, 1.000.000 Euro.

- 2.1.5** Sofern Versicherungsschutz für Ertragsausfallschäden durch Unbenannte Gefahren vereinbart wurde, ist eine Entschädigung für diese auf die Jahreshöchstentschädigung von 250.000 Euro begrenzt.

- 2.1.6** Eignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (siehe Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.3) an versicherten Sachen, Daten und Programmen (siehe Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2), so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert. Die Entschädigung ist auf 1.000.000 Euro begrenzt.

---

## **2.2 Ertragsausfallschaden**

**2.2.1** Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

**2.2.2** Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

**2.2.2.1** außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;

Als außergewöhnliches Ereignis gilt dabei nicht, wenn die Wiederaufnahmen des Betriebes dadurch verzögert wird, dass infolge des Sachschadens beschädigte oder zerstörte Sachen nur mit langen Lieferfristen erhältlich sind.

**2.2.2.2** behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit nicht Versicherungsschutz gemäß 2.2.4 besteht;

**2.2.2.3** den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

**2.2.3** Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

**2.2.3.1** Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

**2.2.3.2** Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;

**2.2.3.3** umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;

**2.2.3.4** umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;

**2.2.3.5** umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;

**2.2.3.6** Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

**2.2.4** Abweichend von Ziffer 2.2.2.2 besteht Versicherungsschutz, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden (Ziffer 2.1.1) betroffen sind.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

---

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

## **2.3 Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherten**

**2.3.1** Auswirkungen eines Sachschadens gemäß Ziffer 2.1.1 in einem Betrieb eines Versicherten auf Betriebe anderer in dem Versicherungsschein benannter Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorten liegen, sind eingeschlossen.

**2.3.2** Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in der Versicherungsurkunde benannter Versicherter sind bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

## **2.4 Zulieferer-/Abnehmer Rückwirkungsschäden**

**2.4.1** Ein Unterbrechungsschaden im Sinne von Ziffer 2.1 liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden gemäß Ziffer 2.1.1 auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung oder Abnahme von Produkten oder Dienstleistungen in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer bzw. Abnehmer) ist. Besteht die Geschäftsverbindung mit einem (Zwischen-) Händler, so sind Rückwirkungsschäden des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens bei einem Unternehmen, das mit dem (Zwischen-) Händler in Verbindung steht, auch versichert.  
Dies gilt jedoch nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

**2.4.2** Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Summe der Ertragsausfallversicherung, maximal jedoch auf 100.000 Euro begrenzt.

**2.4.3** Für Zulieferer-/Abnehmer-Rückwirkungsschäden gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro je Versicherungsfall.

## **2.5 Nutzungsbeschränkung**

**2.5.1** In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen besteht auch Versicherungsschutz infolge von Sachschäden gemäß 2.1.1 bei einem Fremdunternehmen in der Nachbarschaft eines unter Versicherungsorte benannten Grundstücks.  
Versichert ist der Ertragsausfallschaden, der entsteht, weil die im Versicherungsschein benannten Grundstücke nicht mehr betreten werden können oder darauf befindliche Betriebsanlagen nicht mehr einsatzfähig bzw. nicht mehr genutzt werden können.

**2.5.2** Die Entschädigung ist je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Summe der Ertragsausfallversicherung, maximal jedoch auf 100.000 Euro begrenzt.

**2.5.3** Für Schäden aus Nutzungsbeschränkung gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro je Versicherungsfall.

---

**§ 3**  
**Versicherte und nicht**  
**versicherte Kosten**

**2.6 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke**

Für die Ertragsausfallversicherung gilt gemäß Ziffer 2.1.1 der Pauschaldeklaration zur Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung ebenfalls eine Entschädigungsgrenze von 500.000 Euro für neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

**2.7 Haftzeit**

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate. Die Haftzeit kann alternativ auch für 24 Monate, d. h. für zwei volle Kalenderjahre, abgeschlossen werden.

**3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**

**3.1.1** Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

**3.1.2** Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

**3.1.3** Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

**3.1.4** Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

**3.1.5** Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Ziffer 3.1 den erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

**3.1.6** Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

**3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**

**3.2.1** Der Versicherer ersetzt bis 10.000 Euro die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

**3.2.2** Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach 3.2.1 entsprechend kürzen.

**3.3 Versicherte Kosten**

Der Versicherer ersetzt bis zu den hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenzen die in-

---

folge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

### **3.3.1 Sachverständigenkosten**

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 15.000 Euro, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach § 8 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

### **3.3.2 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen sowie Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen**

#### **3.3.2.1 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen**

Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen sind Aufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

#### **3.3.2.2 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen**

Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen sind Aufwendungen innerhalb der Haftzeit, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

### **3.3.3 Vertragsstrafen**

**3.3.3.1** Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.

**3.3.3.2** Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.

**3.3.3.3** Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

### **3.3.4 Mehrkosten**

Der Versicherer leistet innerhalb der Haftzeit Entschädigung für Mehrkosten, die im normalen Betrieb des Versicherungsnehmers nicht entstehen und infolge eines Versicherungsfalles zur Fortführung des Betriebes anfallen und weder als fortlaufende Kosten noch als Betriebsgewinn und auch nicht als Schadenminderung zu entschädigen sind.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

Die Entschädigungsgrenzen werden nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

---

**§ 4**  
**Versicherungswert;**  
**Versicherungssumme**

- 4.1 Versicherungswert**  
Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.
- 4.2 Bewertungszeitraum**  
Der Bewertungszeitraum umfasst 12 Monate. Sofern eine Haftzeit von 24 Monaten vereinbart wurde, umfasst der Bewertungszeitraum 24 Monate. Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr besteht, spätestens jedoch mit Ablauf der Haftzeit.
- 4.3 Versicherungssumme**
- 4.3.1** Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Ziffer 4.1 entsprechen soll.
- 4.3.2** Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 6 Ziffer 6.2.1).
- 4.4 Versicherungsperiode**  
Die Versicherungsperiode hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen.
- 4.5 Umsatzsteuer**  
Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
- 4.6 Meldung der Versicherungssumme**
- 4.6.1** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert gem. 4.1 zu melden. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als neue Versicherungssumme. Die Prämienberechnung erfolgt ab Eingang der Meldung beim Versicherer.
- 4.6.2** Ist der gemeldete Wert höher als 110 % der bisherigen Versicherungssumme, so gilt die Meldung als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Wert.
- 4.6.3** Erfolgt eine Meldung gem. 4.6.1 nicht oder nicht fristgerecht, so gelten nach Ablauf der Frist als gemeldeter Wert und als neue Versicherungssumme 110 % der bisherigen Versicherungssumme.

**§ 5**  
**Nachhaftung**

Der Versicherer haftet bis zu 30 % über die zuletzt dokumentierte Versicherungssumme hinaus. Dies gilt nicht für Entschädigungsgrenzen und Positionen auf Erstes Risiko (erste Gefahr).

**§ 6**  
**Umfang der Entschädigung**

- 6.1 Ertragsausfallschaden**
- 6.1.1** Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
- 6.1.2** Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

---

**6.1.3** Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.

**6.1.3.1 Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen**

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

**6.1.3.2 Miet- und Pachttaufwendungen**

Der Versicherer verzichtet auf eine Kürzung anteiliger Miet- und Pachttaufwendungen für mitversicherte Versicherungsorte. Voraussetzung für diesen Verzicht bleibt die ungekürzte Weitergabe der Miet- oder Pachtentschädigung an den Vermieter oder Verpächter.

**6.1.4** Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

**6.2 Unterversicherung**

**6.2.1** Ist die für die Ertragsausfallversicherung zugrunde gelegte Versicherungssumme zzgl. Nachhaftung niedriger als der Versicherungswert so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Ziffer 6.1 und § 2 Ziffer 2.2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zzgl. Nachhaftung zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der für die Ertragsausfallversicherung zugrunde gelegten Versicherungssumme zzgl. Nachhaftung, dividiert durch den Versicherungswert.

**6.2.2** Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 6.4 sind im Anschluss von Ziffer 6.2.1 anzuwenden.

**6.2.3** Der Versicherer verzichtet bei Schäden bis zu einer Höhe von 250.000 Euro auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

**6.3 Selbstbeteiligung**

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 6.4 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

**6.4 Entschädigungsgrenzen**

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

**6.4.1** bis zur vereinbarten Versicherungssumme;

**6.4.2** bis zu den Entschädigungsgrenzen;

**6.4.3** bis zu der Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

---

**§ 7  
Zahlung und Verzinsung der  
Entschädigung**

**6.5 Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

**6.6 Ereignisdefinition**

Ein versichertes Schadenereignis in der Ertragsausfallversicherung begründet einen eigenständigen Versicherungsfall. Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer (siehe Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 4 Ziffer 4.1.1) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung siehe § 4 Ziffer 4.1.2).

**7.1 Fälligkeit der Entschädigung**

**7.1.1** Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

**7.1.2** Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

**7.2 Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

**7.2.1** Die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr besteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;

**7.2.2** der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr;

**7.2.3** die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

**7.3 Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 7.1 und 7.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

**7.4 Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

**7.4.1** Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

**7.4.2** ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

**7.4.3** eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

---

**§ 8  
Sachverständigenverfahren**

**8.1 Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

**8.2 Weitere Feststellungen**

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

**8.3 Verfahren vor Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

**8.3.1** Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

**8.3.2** Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

**8.3.3** Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 8.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

**8.4 Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen bei Ertragsausfallschäden enthalten:

**8.4.1** Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

**8.4.2** eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;

**8.4.3** eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;

**8.4.4** ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

---

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

#### **8.5 Verfahren nach Feststellung**

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

#### **8.6 Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

#### **8.7 Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

---

## Pauschaldeklaration Ertragsausfallversicherung individual

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die genannten Kosten für die vereinbarten Gefahren summarisch, d. h. in einer Position mit 10 % der Ertragsausfall-Versicherungssumme, höchstens bis zu 1.000.000 Euro zusätzlich versichert.

Die Versicherung der genannten Positionen erfolgt auf Erstes Risiko (d. h. ohne Anrechnung einer Unterversicherung).

### **Versicherte Kosten gemäß § 3 Ziffer 3.3**

Der Versicherer ersetzt bis zur Entschädigungsgrenze die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- Sachverständigenkosten
- Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen je Versicherungsfall 250.000 Euro
- Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen je Versicherungsfall 250.000 Euro
- Vertragsstrafen je Versicherungsfall 250.000 Euro
- Mehrkosten je Versicherungsfall 250.000 Euro